

**3183/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.02.2002**

**BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Wilhelm Weinmeier, Kolleginnen und Kollegen vom 12. Dezember 2001, Nr. 3195/J, betreffend Müllimport aus Italien, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die Genehmigung wurde auf Grundlage von Art. 3 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (VerbringungsV) sowie § 36 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBI. 1990/325 i.d.F. BGBI. I 2001/54, erteilt.

Bedingungen bzw. Auflagen wurden der notifizierenden Person in Italien im Rahmen des Genehmigungsbescheides vorgeschrieben.

Dabei wurde insbesondere als Bedingung festgesetzt, dass

- eine ausreichende Sicherheitsleistung für allenfalls erforderlich werdende Rücktransporte der betreffenden Abfälle zu hinterlegen ist (Grundlage: Art. 27 VerbringungsV),
- die Genehmigung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Sinne des Art. 28 Abs. 3 VerbringungsV erteilt wird,
- die Genehmigung erlischt, wenn die ordnungsgemäße Behandlung der gegenständlichen Abfälle bei der Gemeindebetriebe Frohnleiten Gesellschaft m.b.H. auf Grund des Verbotes der Einbringung derartiger Abfälle in die Deponie Frohnleiten oder der Schließung oder der Stilllegung der Deponie Frohnleiten nicht mehr gesichert erscheint,
- die Genehmigung erlischt, falls der Vertrag betreffend die Beseitigung dieser Abfälle auf der Deponie Frohnleiten gekündigt wird.

Als zusätzliche Auflagen zum Antrag wurden festgesetzt:

1. Änderungen der Transportroute sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Transporte der gegenständlichen Abfälle sind nur mit Kraftfahrzeugen durchzuführen, für welche eine ausreichende Haftpflichtversicherung - auch für Gewässerschäden - besteht.

Zu Frage 3:

Die genehmigte Importmenge beträgt 75 000 Tonnen.

Zu Frage 4:

Betreffend die Qualität des zu importierenden Hausmülls liegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Gutachten von Herrn DI Franz Neubacher (UV&P Umweltmanagement-Verfahrenstechnik Neubacher & Partner Ges.m.b.H.) vor.

Die Qualität des zu importierenden Haushmülls ist demnach durchaus vergleichbar mit der Qualität von in Österreich anfallendem Haushmüll. Gefährliche Abfälle oder "Sondermüll" sind nicht enthalten. Die Kontrolle der Qualität erfolgt bereits anlässlich der Verladung des Haushmülls in Italien, in weiterer Folge in Österreich vor der Deponierung (durch die bzw. im Auftrag der Deponiebetreiberin) und stichprobenartig weiters durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. durch Mitarbeiter der Umweltbundesamt GmbH.

Es kann daher festgehalten werden, dass der gegenständliche Haushmüll einer Kontrolle unterzogen wird, die noch strenger ist als jene Kontrollen, denen in Österreich anfallender Haushmüll unterliegt.

Zu Frage 5:

Die betreffenden Auflagen wurden bereits in Beantwortung der Frage 2 zitiert; es ist ergänzend festzuhalten, dass der Haushmüll ausschließlich per Bahn nach Österreich transportiert wird.

Zu Frage 6:

Da die Transporte per Bahn erfolgen und nur die Anfahrt zur Deponie, die über keinen Bahnanschluss verfügt, per LKW durchgeführt wird, stellen die Auswirkungen auf den Verkehr ein absolutes Mindestausmaß dar.

Zu Frage 7:

Durch die Müllimporte an sich, die in keinem Zusammenhang mit der notwendigen und sinnvollen Vermeidung und getrennten Sammlung zur Verwertung in Österreich stehen, werden grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf die Bereitschaft der Bürger zur Müllvermeidung erwartet.

Zu Frage 8:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind derartige Importgenehmigungen zu erteilen.

Zu Frage 9:

Nein; grundsätzlich ist die Abfallvermeidung anzustreben. Der nicht vermeidbare Hausmüll sollte in der nächstgelegenen geeigneten und genehmigten Anlage einer Behandlung zugeführt werden (Prinzip der Nähe und Prinzip der Entsorgungsaufgabe).

Es ist jedoch festzuhalten, dass im gegenständlichen konkreten Fall in der Region Campania auf Grund der Schließung von mehreren nicht geeigneten Deponien ein Entsorgungsnotstand betreffend Hausmüll aufgetreten ist; in Italien waren kurzfristig keine geeigneten genehmigten Behandlungsanlagen für diese Abfälle vorhanden.

Es sollte einerseits ein Anliegen von Mitgliedern der Europäischen Union sein, Nachbarstaaten bei derartigen (Entsorgungs-) Problemen hilfreich zur Seite zu stehen, andererseits ist es auch aus Gründen des Umweltschutzes geboten, in solchen Fällen einen ordnungsgemäßen Entsorgungsweg für diese Abfälle zu suchen.

Im Falle eines derartigen Entsorgungsnotstandes kann nämlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Abfälle einer nicht umweltverträglichen Behandlung zugeführt werden.

Daher ist festzuhalten, dass die eingeschlagene Vorgangsweise zwar sicher keine langfristige Lösung für das "Europäische Abfallproblem" darstellt und auch nicht darstellen soll, jedoch kurzfristig der geeignetste und umweltverträglichste Weg ist, eine ordnungsgemäße Behandlung dieser konkreten Abfälle sicherzustellen.